

der Frage der Vereinbarkeit von Regionalabkommen mit den Bestimmungen der UNO-Charta über kollektive Sicherheit. Ausgehend von den Grundsätzen der friedlichen Koexistenz als der objektiven Gesetzmäßigkeit der Entwicklung in der Übergangsperiode und von der Einschätzung des Artikels 51 der Charta als Ausdruck der Harmonie zwischen universellen Organen der kollektiven Sicherheit mit den ihnen untergeordneten Regionalpakten, zeigte Radojnov die Völkerrechtswidrigkeit der einseitigen antisowjetischen Allianzen des amerikanischen Imperialismus vom Typ der NATO und die Übereinstimmung des Warschauer Vertrages und des von der Rumänischen Volksrepublik vorgeschlagenen Balkanpaktes mit den Grundsätzen der UNO-Charta.

Nach ihm legte Prof. Bystricky* von der Karls-Universität Prag mit exakter völkerrechtlicher Beweisführung die Rechtmäßigkeit der Oder-Neiße-Friedensgrenze dar, die bewußt gezogen worden sei, um die Wiederaufnahme der Kriegspolitik des deutschen Militarismus zu verhindern. Er differenzierte die Begriffe der (entscheidenden) Gebietszuweisung, der (sie konkretisierenden) Delimitation und der (rein technischen) Markierung der Grenzen. Damit bekräftigte er die Endgültigkeit der in Potsdam von den Alliierten getroffenen Grenzfestlegungen, den — politisch zwar bedeutsamen, juristisch aber rein deklaratorischen — Charakter der im Friedensvertragsentwurf vorgesehenen Bestätigung dieser Grenzen und verglich diese Bestätigung sowohl hinsichtlich ihres politischen Gewichts wie ihres nichtkonstitutiven Charakters mit der de iure-Anerkennung eines bestehenden Staates.

Das Hauptergebnis dieses Konferenztages war der Nachweis der günstigen Möglichkeiten für die Gewährung der europäischen Sicherheit, die sich aus dem wachsenden Übergewicht der Kräfte des Sozialismus und des Friedens ergeben, und der Bedeutung des sowjetischen Programms einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung als der Konkretisierung der völkerrechtlich fixierten Gesetzmäßigkeit der friedlichen Koexistenz, gerade auch unter den konkreten Bedingungen Europas.

Der vierte Konferenztag war in vollem Umfang dieser Grundfrage gewidmet: Friedliche Koexistenz als einziger Weg der Gewährleistung der Sicherheit in Europa.

Im Hauptreferat knüpfte Dozent Dr. Soják, Direktor des tschechoslowakischen Instituts für internationale Politik und Wirtschaft, an Traditionen des Zusammengehens der aggressiven Kräfte der USA und des imperialistischen Deutschlands in der Zeit vor dem zweiten Weltkrieg an. Wie damals sei der deutsche Imperialismus auch heute bestrebt, im Zeichen des Antikommunismus nicht nur die europäischen Länder, sondern möglichst die ganze Welt in einen neuen Weltkrieg zu verstricken. Soják traf die interessante Feststellung, daß der USA-Imperialismus zu der Zeit, in der er sich des Verlustes des Atomwaffenmonopols bewußt wurde, den westdeutschen Separatstaat gründete und zu der Zeit, als er das Wasserstoffbombenmonopol verlor (1954), zur Einbeziehung des westdeutschen Staates in die NATO übergang, während gleichzeitig die Sowjetunion ein Abkommen über kollektive Sicherheit in Europa vorschlug. Auch die Verzerrung des Selbstbestimmungsbegriffs und der Friedensidee gehörten zu den unheilvollen Traditionen des deutschen Militarismus. Der Referent setzte der Fortsetzung der faschistischen Politik des Strebens nach Weltherrschaft durch die Anhänger der „Politik der Stärke“ in der Zeit nach dem zweiten Weltkrieg die wachsende Bedeutung der für Frieden und friedliche Koexistenz streitenden Volkskräfte auch im Westen, besonders in England, gegenüber. Indem er nachwies, daß sich im Adenauerstaat in vielem die Geschichte der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen wiederholt, vermied er zugleich jeden schematischen Vergleich, der sich schon wegen

der unterschiedlichen Verteilung der Kräfte des Krieges und des Friedens in der damaligen und in der heutigen Welt verbietet.

Soják gab eine Periodisierung der Entwicklung der imperialistischen Restauration in Westdeutschland. Er unterschied den von der Bundesrepublik bis 1955, also bis zum Inkrafttreten der Pariser Verträge, vorwiegend um die Stellung als ökonomisch entscheidende Macht innerhalb des kapitalistischen Lagers Europas geführten Kampf und den Übergang zur offenen Aggressionspropaganda seit dieser Zeit. Seitdem sei die von militärischen Vorbereitungen und Drohungen begleitete „Befreiungs“parole Bonns gegen die DDR in den Vordergrund getreten. Zugleich hätten sich die völkerrechtswidrigen Interventionsthesen von der Kontinuität zur Identität, von der Ausschließlichkeitsanmaßung Bonns bei der internationalen Repräsentation Deutschlands bis zur Charakterisierung der Bundesrepublik als angebliches Nichtprovisorium (mit provisorischen Grenzen!) weiter entwickelt. Der Referent zeigte im gleichen Zusammenhang die Vorläufigkeit der gegen die Oder-Neiße gerichteten Ansprüche Bonns sowie deren längst erreichte Paarung mit noch weitergehenden, vor allem gegen die CSSR gerichteten Expansionsforderungen des westdeutschen Militarismus. Er berief sich dabei auf die Äußerungen des Staatssekretärs im Bonner Ministerium für „gesamtdeutsche Fragen“:

„Die Bundesregierung hat immer wieder zum Ausdruck gebracht, daß für den völkerrechtlichen Gebietsstand Deutschlands die Grenzen des Deutschen Reiches von 1937 maßgeblich sind und daß das deutsche Volk die Oder-Neiße-Linie nicht als gegenwärtige oder künftige Grenze Deutschlands anerkennen kann. Diese Feststellung bedeutet aber keineswegs die Ignorierung der Heimatrechte der Deutschen aus den jenseits der Reichsgrenzen von 1937 liegenden Vertreibungsgebieten.“³

Damit werde im Prinzip bereits die Souveränität und territoriale Integrität „aller Gebiete, wo einstmal Deutsche siedelten“ (so Seebohm), angegriffen. Die z. Z. letzte Stufe dieses unter dem Mantel einer sich ständig ausdehnenden Integrationspropaganda entwickelnden Expansionsprogramms sei durch folgende Äußerung von Strauß gekennzeichnet: „Die Zukunft der Vereinigten Staaten von Europa im Sinne einer selbständigen Großmacht ist vorbei, bevor sie begonnen hat. Europa kann in Zukunft nichts anderes sein als die europäische Komponente eines atlantischen Systems, das Nordamerika und Westeuropa umschließt.“⁴

Natürlich blieb Soják bei der Analyse des aggressiven Wirkens der imperialistischen Kräfte Westdeutschlands nicht stehen, sondern zeigte auf der Grundlage des realen Kräfteverhältnisses in der Welt und seiner gesetzlichen Weiterentwicklung die bestimmende Rolle der sozialistischen Staaten im Kampf um die kollektive Sicherung des Friedens gegenüber den Mächten des kalten Krieges und der Weltkriegsvorbereitung. Er konfrontierte in diesem Zusammenhang den aggressiven NATO-Pakt mit dem Warschauer Vertrag in dessen Funktion der Vorbereitung eines kollektiven europäischen Sicherheitssystems. Das Referat machte klar, daß die sozialistischen Länder, die seinerzeit von Hitler-Deutschland unterworfen waren, angesichts der Einheit innerhalb des sozialistischen Weltsystems und der Stärke der Friedenskräfte in der Welt keineswegs eine Wiederholung des Jahres 1938 für die CSSR, 1939 für die Volksrepublik Polen, 1941 für die UdSSR fürchten, daß sie aber die Gefahr für Europa und die ganze Welt sehen, die von den zunehmend mächtigeren NATO-Politikern Westdeutschlands in einen Käieg der beiden militärischen Gruppierungen in Europa gehetzt

³ vgl. Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 3. Juli 1960.

⁴ vgl. Bulletin vom 10. März 1961.